

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic und Gold Karten Visa und Mastercard® der Cornèr Bank AG

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» oder «Hauptkarteninhaber» genannt) auf seinen Namen eine oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus. Der Inhaber dieser Hauptkarte kann, unter seiner Verantwortung, für einen Partner oder Familienangehörigen die Ausgabe einer (oder mehrerer) auf den Partner oder Familienangehörigen lautenden Partnerkarte (nachstehend «Partnerkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Ist der Partner oder Familienangehörige im Zeitpunkt der Kartenausstellung selber kreditfähig, kann ihm, soweit beantragt, eine Partnerkarte mit eigener Ausgabemilite und eigenem Monatsauszug (s. Ziffer 4 hiernach) ausgeben werden. In diesem Fall wird der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Partnerkarteninhaber» (vormals «Zusatzkarteninhaber») bezeichnet. Andernfalls wird dem Partner oder Familienangehörigen eine Partnerkarte ausgestellt, deren Karteneinsätze und sonstigen Transaktionen direkt dem Hauptkarteninhaber belastet werden. In diesem Fall wird der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Bevollmächtigter» (vormals «Begleittkarteninhaber») bezeichnet. Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.** Der Inhaber, der Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte erhalten je mit separater Post nebst der eigenen Karte einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Der Inhaber, der Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse.

Der Haupt- und der Partnerkarteninhaber **haften solidarisch** der Bank gegenüber – das heisst jeder einzeln und für das Ganze – für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Der Inhaber der Hauptkarte haftet darüber hinaus für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Partnerkarte des Bevollmächtigten und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Die Benützung der Partnerkarte durch den Bevollmächtigten bei Tod, Verbeiständung oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Hauptkarteninhabers ist untersagt. Vorbehalten bleibt in diesem Fall die Pflicht des Bevollmächtigten, für alle Verpflichtungen, welche aus der Benützung seiner Partnerkarte entstehen, vollumfänglich einzustehen.

2. Ausgabemilite

Bei der Prüfung des Antrages und namentlich bei der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung wie auch bei der Vertragsabwicklung stützt sich die Bank vorab auf die Angaben im Kartenantrag sowie auf allfällige später erhaltene Mitteilungen. Zudem können Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, allfällige Bestandschaften) beim Arbeitgeber, bei Banken und öffentlichen Ämtern (Betriebsrätsamer, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden), bei Kreditauskunftsunternehmen sowie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) eingeholt werden. Für an Partnerkarteninhaber auszustellende Karten werden auch die vom Hauptkarteninhaber im Kartenantrag gemachten Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Betracht gezogen, bei von einer Drittpartei garantierten Karten auch diejenigen des Garanten. Die Bank teilt dem Inhaber bzw. dem Partnerkarteninhaber die Ausgabemilite mit, die aufgrund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die höchstens 15 % (für Classic Karten) bzw. 20 % (für Gold Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahresinkommens oder Bruttolohnes betragen, wobei der Maximalbetrag in der Regel CHF 10'000 (für Classic Karten) bzw. CHF 90'000 (für Gold Karten) beträgt. Die für den Inhaber einer Hauptkarte festgelegte Ausgabemilite gilt im Sinne einer Globalmitile für alle Karten, die auf seinen Namen und denjenigen des Bevollmächtigten ausgestellt werden, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinsätze diese Globalmitile nicht überschreiten darf. In analoger Weise erstreckt sich die für den Partnerkarteninhaber festgelegte Ausgabemilite auf alle seine Partnerkarten. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabemilite jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Inhaber bzw. an den Partnerkarteninhaber. Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers, die Überschreitung der Ausgabemilite sofort und vollständig zurückzuerstatten. Der Hauptkarteninhaber kann überdies die Festlegung einer monatlichen operativen Limite für die Partnerkarte des Bevollmächtigten beantragen. Aus technischen Gründen hat diese Limite nur Richtwertcharakter, und der Hauptkarteninhaber bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen dieser Limite.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber, der Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN können sie an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Barbezüge tätigen. Der Inhaber, der Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte sind gehalten, den von der Bank **erhaltenen PIN** möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa bzw. Mastercard Markenzeichen versehen sind, durch eine neuem PIN ihrer Wahl zu ersetzen. Sie verpflichten sich, die **PINs niemals aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. **Der Inhaber und der Partnerkarteninhaber haften für absolut alle Folgen**, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig von der festgesetzten Ausgabemilite von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PIN anerkennen der Inhaber, der Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen sie den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet).

Der Inhaber und der Partnerkarteninhaber autorisieren die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank dem Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber, der Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Sie anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichten daher gegenüber jeglicher Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines desbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber, der Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtige Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszug ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Die Karte darf nur für legale Transaktionen benützt werden.

4. Monatsauszug

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Einmal pro Monat schiebt die Bank dem Inhaber bzw. dem Partnerkarteninhaber einen Monatsauszug in der gemäss Kartenantrag gewählten Währung. Für Ausgaben, die in anderer Währung getätigt wurden, anerkennen der Haupt- und Partnerkarteninhaber den von der Bank angewandten Wechselkurs. Auf dem Monatsauszug des Hauptkarteninhabers werden auch sämtliche mit der Partnerkarte des Bevollmächtigten getätigten Einkäufe und sonstigen Karteneinsätze aufgeführt. Die Bank hat innerhalb des auf dem jeweiligen Monatsauszug angegebenen Zeitraums wenigstens den vom Rückzahlungsprogramm vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein oder sollte der bezahlte Betrag geringer als das vorgesehene Minimum sein, werden der Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Schuldsaldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen.

Mit dem Verzug des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers wird auch der gesamte Saldo eventuell weiterer, auf denselben Inhaber und Partnerkarteninhaber lautender Auszüge unmittelbar zur Zahlung fällig. Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht **innerhalb von 30 Tagen** ab Datum desselben **schriftlich** beanstandet wird. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) zu belasten.

5. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückzahlungsprogramm

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Haupt- und Partnerkarteninhaber Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle kann jederzeit im Internet unter comercard.ch/d/preise oder unter +41 91 800 41 41 abgerufen bzw. abgefragt werden. Des Weiteren können dem Haupt- und Partnerkarteninhaber Drittkosten weiterverrechnet und vom Haupt- und Partnerkarteninhaber oder vom Bevollmächtigten verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. belastet werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich (zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten- oder Marktverhältnisse), ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Haupt- und Partnerkarteninhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen stehen dem Haupt- und Partnerkarteninhaber bei Widerspruch die unterbreitete Kündigung des Vertrages oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung. Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Monatsauszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft. Wenn die Zahlung auf Rollen (Kreditoption) oder mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung eine Jahreszinseszins gemäss Vereinbarung Kreditoption bzw. gemäss «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet. Es gilt der nachstehende monatliche Mindestbetrag: 5 % des gesamten Rechnungssaldos bzw. mindestens CHF 100. Allfällige Zahlungsrückstände sind zusätzlich zu bezahlen. Die beanspruchte Kreditoption ist jederzeit von der Bank unter Einhaltung einer Frist von 30

Tagen schriftlich kündbar. Falls die Zahlungen gegenüber der Bank im Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) erfolgen, kann die Bank der Korrespondenzbank die erforderlichen Daten betreffend den Inhaber bzw. den Partnerkarteninhaber, die Karte sowie die kumulierten Ausgabebeträge bekannt geben.

6. Guthaben-Verzinsungsbedingungen

Die Bank kann dem Inhaber oder Partnerkarteninhaber Zinsen vergüten. Entscheidet sie sich dafür, muss, ungeachtet der Benützung der Karte, der Durchschnitt des monatlichen Aktivsaldos für den gesamten Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Monatsauszügen mindestens CHF 500 betragen. Die allfällige Zahlung solcher Zinsen, nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35 %, wie auch der Zinssatz, welcher von Monat zu Monat variieren kann, werden auf dem Monatsauszug ausgewiesen. Die Kartenbenützerinnen verringern den Saldo, sobald sie der Bank gemeldet werden. Auf Verlangen des Inhabers oder Partnerkarteninhabers liefert die Bank eine Bescheinigung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Rückerstattung des Karten-Aktivsaldos muss vom Inhaber bzw. Partnerkarteninhaber schriftlich und für den gesamten Saldo beantragt werden und erfolgt nur mittels Gutschrift auf das Post- oder Bankkonto des Inhabers oder Partnerkarteninhabers.

7. Kartenverlust

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte muss deren Inhaber die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl müssen der Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber und der Bevollmächtigte auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang ihrer Nachricht bei der Bank haften der Haupt- und Partnerkarteninhaber für alle Missbräuche der Karte. Sie sind von der Haftung befreit, wenn die Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt wurden.

8. Gültigkeit und Sperrung der Karte/Kündigung

Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte verpflichten sich, die eigene Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingepprägten Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber wie auch die Bank können den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch die zugunsten von Bevollmächtigten ausgestellten Partnerkarten als gekündigt. Partnerkarten für Personen mit eigener Kreditfähigkeit können sowohl durch den Partnerkarteninhaber als auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden. Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit sämtlicher Ausstände. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber haben keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsende entstehende Belastungen sind vom Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich zu vergüten. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Karte des Inhabers, des Bevollmächtigten und/oder des Partnerkarteninhabers zu sperren und/oder zurückzuziehen und/oder nicht zu erneuern, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unanfechtbaren Urteils. Die Sperrung und/oder der Rückzug der Hauptkarte erstrecken/erstreckt sich automatisch auch auf die Partnerkarte des Bevollmächtigten. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber oder dem Bevollmächtigten als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Haupt- oder Partnerkarteninhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbare. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber oder dem Bevollmächtigten direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen.

9. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr, dem Haupt- und Partnerkarteninhaber oder dem Bevollmächtigten zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Bei der Benützung der Karte erhält die Bank nur diejenigen Informationen, die sie benötigt, um den Monatsauszug zuhanden des Haupt- oder Partnerkarteninhabers auszustellen. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Rechnungen gemäss einem weltweiten Standard für vier Gruppen von Produkten bzw. Dienstleistungen detaillierter sind: Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen. Die Bank kann der ZEK und der IKO jede Kartensperre mitteilen, die aufgrund von Zahlungsrückständen oder missbräuchlicher Verwendung erfolgt. ZEK und IKO können diese Informationen ihren anderen Mitgliedern (Unternehmen, die im Sektor Konsumkredit, Leasing oder Kreditkarten aktiv sind – Mitgliederliste verfügbar im Internet unter zeik.ch bzw. unter iko-info.ch) zur Verfügung stellen, wenn diese die Angaben benötigen, um mit dem Inhaber oder Partnerkarteninhaber einen Vertrag abzuschliessen oder abzuwickeln. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden.

Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyaltiprogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodellen ganz oder teilweise Dritte im In- und Ausland zu beauftragen. Der Inhaber ermächtigt die Bank, diesen Dritten die für die sorgfältige Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur, wenn sich die Empfänger zu deren Geheimhaltung bzw. zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichten und diese Verpflichtungen auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen. Die Monatsauszüge und jegliche weitere Cornèrcard Korrespondenz können gedruckt, verpackt und zum Versand bereitgestellt werden durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Cornèr Banca SA mit der Erbringung solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden.

Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte können sodann Daten des Inhabers, des Partnerkarteninhabers und des Bevollmächtigten sowie Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch können der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte eine individuelle Beratung sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank erhalten. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Inhaber, Partnerkarteninhaber oder Bevollmächtigten, Kartentransaktionen und Zusatzdaten, Nebenleistungen.

Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkartenvertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen).

Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages bestätigen der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte die Richtigkeit der darin gemachten Angaben sowie den Inhalt der vollständigen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle gelesen und verstanden zu haben und diese vollumfänglich zu akzeptieren. Sie erhalten zusammen mit der Karte eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Einsatz der Karte bestätigen der Haupt- bzw. Partnerkarteninhaber als auch der Bevollmächtigte überdies, eine Kopie des von ihnen ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und die ihnen von der Bank gewährte Ausgabemilite zu akzeptieren und zu beachten. Der Einsatz der Karte stellt eine weitere Bestätigung dafür dar, dass der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

10. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Haupt- und Partnerkarteninhaber anerkennen und akzeptieren, dass sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit der Bank allein verpflichtet sind, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen **steuerlicher Natur**, einzuhalten, die ihnen gemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Wohnsitz oder ihr Domicil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen sie zur **Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben** verpflichtet sind, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten sind der Haupt- und Partnerkarteninhaber aufgefordert, ihre Fachberater beizuziehen. Der Haupt- und Partnerkarteninhaber sowie der Bevollmächtigte nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber, bzw. der Partnerkarteninhaber oder der Bevollmächtigte nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Widerspruch erhebt.

Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers und des Partnerkarteninhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Inhaber und Partnerkarteninhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliessend für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber oder den Partnerkarteninhaber beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ausgabe 04.2017